

Friedhofsatzung für die Friedhöfe der Stadt Lampertheim vom 17.12.2007

(amtlich bekannt gemacht am 22.12.2007, in Kraft getreten am 01.01.2008)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992 S. 534), zuletzt geändert am 15.11.2007 (GVBl. I S. 757) in Verbindung mit § 2 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338) hat die Stadtverordnetenversammlung am 14.12.2007 folgende Friedhofsatzung für die Friedhöfe der Stadt Lampertheim beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 (Geltungsbereich)
- § 2 (Zweck, Rechtsnatur)
- § 3 (Schließung und Entwidmung)

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 (Öffnungszeiten)
- § 5 (Verhalten auf den Friedhöfen)
- § 6 (Gewerbetreibende)

III. Bestattung

- § 7 (Anmeldung)
- § 8 (Särge, Urnen)
- § 9 (Trauerfeier)
- § 10 (Ausheben der Grabstätten)
- § 11 (Ruhezeit)
- § 12 (Umbettungen und Ausgrabungen)

IV. Grabstätten

- § 13 (Allgemeines)
- § 14 (Reihengrabstätten)
- § 15 (Wahlgrabstätten)
- § 16 (Urnenreihengrabstätten)
- § 17 (Urnenwahlgrabstätten)
- § 18 (Rasengrabstätten)
- § 19 (Urnenstelen)
- § 20 (Grabstätten für ungenannte Beigesetzte)
- § 21 (Ehrengabstätten)
- § 22 (Größe der Grabstätten)

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 23 (Allgemeine Gestaltungsgrundsätze)

VI. Grabmale

- § 24 (Allgemeine Gestaltungsvorschriften)
- § 25 (Anzeigepflicht und Anlieferung)
- § 26 (Standesicherheit der Grabmale)
- § 27 (Entfernung)

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 28 (Allgemeines)
- § 29 (Rechtsfolge bei unzulässiger Grabgestaltung)

VIII. Schlussvorschriften

- § 30 (Haftung)
- § 31 (Ausnahmen)
- § 32 (Ordnungswidrigkeiten)
- § 33 (Gebühren)
- § 34 (In- und Außerkrafttreten)

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 (Geltungsbereich)

(1) Die Friedhofsatzung gilt für die im Gebiet der Stadt Lampertheim gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe: „Waldfriedhof Neuschloß“, „Lampertheim-Mitte“, „Hofheim“, „Hüttenfeld“ und „Rosengarten“.

(2) Sie gilt nicht für den Jüdischen Friedhof, der sich innerhalb des Friedhofes „Lampertheim-Mitte“ befindet.

§ 2 (Zweck, Rechtsnatur)

(1) Die Friedhöfe der Stadt Lampertheim sind in ihrer Gesamtheit eine nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt der Stadt Lampertheim.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung von Personen, die

- a) bei ihrem Ableben mit Hauptwohnsitz in Lampertheim gemeldet waren,
- b) innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind oder tot aufgefunden wurden oder
- c) ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben.

(3) Für die Bestattung anderer Personen bedarf es einer besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf ihre Erteilung besteht nicht.

(4) Auf dem Friedhof „Lampertheim-Mitte“ findet eine Neuvergabe von Grabstätten nicht mehr statt. Ausnahme hiervon ist der Erwerb von Nutzungsrechten an überirdischen Urnenbegräbnisstätten (Nischen in Urnenstelen). Bestehende Rechte auf Beisetzung in Wahlgrabstätten im Friedhof „Lampertheim-Mitte“ bleiben unberührt.

(5) Die Friedhöfe befinden sich im Eigentum der Stadt. Ihr obliegt ihre Verwaltung.

§ 3 (Schließung und Entwidmung)

(1) Die Friedhöfe, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus wichtigem Grund geschlossen oder entwidmet werden.

(2) Durch die Schließung werden weitere Beisetzungen ausgeschlossen. Geschlossene Grabstätten bleiben bis zum Ablauf der Ruhezeit erhalten. Der geschlossene Friedhof oder Friedhofsteil bleibt zu Besuch und Pflege der Gräber geöffnet.

(3) Der geschlossene Friedhof oder Friedhofsteil kann nach Ablauf sämtlicher Ruhezeiten entwidmet werden. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren und das entwidmete Grundstück kann anderen Zwecken zugeführt werden.

(4) Schließung und Entwidmung sind öffentlich bekannt zu machen, bei einzelnen Grabstätten genügt stattdessen ein schriftlicher Bescheid.

(5) So weit durch die Schließung ein Recht auf weitere Beisetzung in einer Wahlgrabstätte erloschen ist, ist dem jeweiligen Nutzungsberechtigten Entschädigung zu gewähren. Diese wird in der Weise gewährt, dass entweder

a) für den Zeitraum zwischen Ablauf der Ruhefrist und Ablauf des Nutzungsrechtes entrichtete Gebühren anteilmäßig zurückerstattet werden, oder dass

b) bei Eintritt eines Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte für die restliche Nutzungszeit ersatzweise zur Verfügung gestellt wird.

(6) Wählt der Berechtigte eine Entschädigung nach Abs. 5 a), erlischt das Nutzungsrecht mit dem Ablauf der Ruhefrist.

(7) Wählt der Berechtigte eine Entschädigung nach Abs. 5 b), wird die Ersatzgrabstätte Gegenstand des Nutzungsrechtes. Notwendige Umbettungen, Ab- und Aufbau des Grabmales sowie eine der geschlossenen Grabstätte ähnliche Bepflanzung müssen von der Stadt gebührenfrei vorgenommen werden.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 (Öffnungszeit)

(1) Die Friedhöfe sind nur während den an den Eingängen bekannt gegebenen Öffnungszeiten zum Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann das Betreten der Friedhöfe oder von Friedhofsteilen vorübergehend untersagt werden.

§ 5 (Verhalten auf den Friedhöfen)

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,

b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche- sowie freiberufliche Dienste, anzubieten. Des Weiteren ist auf den Friedhöfen Werbung jeglicher Art verboten.

c) das Ablagern von Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen,

d) das Verschmutzen oder Beschädigen von Friedhofseinrichtungen und Anlagen,

e) Lärmen und Spielen,

f) das Mitbringen von Tieren mit Ausnahme von Blindenhunden.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Totengedenkfeiern bedürfen der Zustimmung. Sie sind mindestens eine Woche zuvor bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

§ 6 (Gewerbetreibende)

(1) Bildhauer, Steinmetze, Bestatter, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende sowie freiberuflich Tätige bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Zuzulassen sind Gewerbetreibende und freiberuflich Tätige, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

(2) Die Zulassung erfolgt durch das Ausstellen eines entsprechenden Gebührenbescheides. Dieser Gebührenbescheid ist auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf ein Jahr befristet und ist nicht übertragbar.

(3) So weit es zur Durchführung ihrer Arbeit erforderlich ist, dürfen die Gewerbetreibenden und die freiberuflich Tätigen die Friedhofswege mit Fahrzeugen (bis max. 3,5 t Nutzlast) befahren.

III. Bestattung

§ 7 (Anmeldung)

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung schriftlich anzumelden. Der Anmeldung sind die nach den gesetzlichen Vorgaben erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird die Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte / Nische in einer Urnenstele beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Für die Beisetzung in einer der zur Auswahl stehenden Grabarten ist grundsätzlich ein schriftlicher Antrag zu stellen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt Zeit und Ort der Bestattung fest. Wünsche von Angehörigen und Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. An Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

§ 8 (Särge, Urnen)

Die Särge müssen fest gefügt und gut abgedichtet sein. Es sind nur Särge aus zersetzbaren und umweltfreundlichen Materialien zulässig. Auch Urnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubaren, umweltfreundlichen Materialien bestehen.

§ 9 (Trauerfeier)

(1) Die Trauerfeier kann in der Trauerhalle oder am Grabe abgehalten werden.

(2) Die Aufbahrung des Verstorbenen kann untersagt werden, wenn gesundheitliche Bedenken bestehen.

(3) Die Ausschmückung des Aufbahrungsraumes und der Trauerhalle ist Angelegenheit der Hinterbliebenen, ebenso das Wegräumen und Säubern.

(4) Sarg oder Urne werden vom Friedhofspersonal zur Grabstätte gebracht und in das Grab gesenkt. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung kann dies auch von anderen Personen übernommen werden.

§ 10 (Ausheben der Grabstätten)

(1) Die Grabaushubtiefe erfolgt wie folgt:

- a) Reihengrab Erwachsene 1,80 m
- b) Reihengrab Kinder (bis vollendetes 5. Lebensjahr) 1,40 m
- c) Wahlgrab 1,80 m
- d) Wahltiefgrab 2,50 m
- e) Wahltiefgrab (Zweitbelegung) 1,80 m
- f) Urnenerdgrab 0,65 m

(2) Fehlgeburten oder abgetrennte Körperteile werden von städtischen Bediensteten an einer dafür besonders vorgesehenen Stelle in einer Tiefe von 0,80 m begraben.

(3) Die Grabstätten werden durch das Friedhofspersonal ausgehoben, geöffnet und geschlossen.

(4) Wahltiefgräber sind auf den Friedhöfen „Lampertheim-Mitte“, „Hüttenfeld“ und „Rosengarten“ nicht möglich und deshalb ausgeschlossen.

§ 11 (Ruhezeit)

Die Ruhezeit beträgt für:

Aschen (Urnen) 20 Jahre

Leichen (Särge) 25 Jahre

§ 12 (Umbettungen und Ausgrabungen)

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen / Ausgrabungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte sind innerhalb des Stadtgebietes nicht zulässig.

(3) Umbettungen und Ausgrabungen erfolgen auf schriftlichen Antrag des Nutzungsberechtigten. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen / Ausgrabungen aus Reihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten, bei Umbettungen / Ausgrabungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(4) Umbettungen und Ausgrabungen werden vom Friedhofspersonal ausgeführt. Der Zeitpunkt wird von der Friedhofsverwaltung festgesetzt.

(5) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch die Umbettung und Ausgrabung nicht unterbrochen. Nach Ablauf der Ruhezeit können mit Zustimmung der Verwaltung noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.

(6) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungs- bzw. Ausgrabungszwecken wieder auszugraben, bedürfen einer polizeilichen, staatsanwaltlichen oder gerichtlichen Anordnung.

(7) Die Kosten der Umbettung bzw. Ausgrabung und den Ersatz von durch die Umbettung bzw. Ausgrabung an benachbarten Grabstätten und Anlagen entstandenen Schäden haben die Antragsteller zu tragen.

IV. Grabstätten

§ 13 (Allgemeines)

(1) Die Grabstätten sind Eigentum der Stadt. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Im Rahmen der Verfügbarkeit der Belegungsflächen werden folgende Arten von Grabstätten bereitgestellt:

- a) Reihengrabstätten (§ 14)
- b) Wahlgrabstätten (§ 15)
- c) Urnenreihengrabstätten (§ 16)
- d) Urnenwahlgrabstätten (§ 17)
- e) Rasengrabstätten (§ 18)
- f) Urnenstelen (§ 19)
- g) Grabstätten für ungenannte Beigesetzte (§ 20)

(3) Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte bzw. Grabart oder auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

§ 14 (Reihengrabstätten)

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.

(2) Es werden eingerichtet:

- a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
- b) Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur ein Verstorbener beigesetzt werden; in einem belegten Reihengrab kann in den ersten 5 Jahren nach der Bestattung eine Aschurne beigesetzt werden.

(4) Nach Ablauf der Ruhezeit des im Gräberfeld zuletzt Bestatteten wird das Gräberfeld geräumt. Das Abräumen des Feldes ist von der Friedhofsverwaltung drei Monate zuvor durch eine amtliche Bekanntmachung sowie durch Hinweisschilder auf dem betroffenen Feld mitzuteilen. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung kann eine Abräumung von Reihengrabstätten auch zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen.

(5) Der jeweils Verfügungsberechtigte ist zur Anlage und Pflege der Grabstätte verpflichtet.

§ 15 (Wahlgrabstätten)

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten zur Beisetzung nicht nur eines Familienangehörigen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 35 Jahren erworben werden kann und deren Lage beim Erwerb bestimmt ist. Neben Erdbestattungen können auch Urnenbeisetzungen erfolgen. Die Zahl der Urnen soll jedoch die Zahl der zulässigen Erdbeisetzungen (2 Särge pro Stelle) nicht übersteigen.

(2) Für die Wahlgrabstätten auf den Friedhöfen „Lampertheim-Mitte“, „Hofheim“ (nur Altteil, Grabfelder Aa 03, Aa 06, Aa 07, Aa 09, Ba 01, Ba 02, Ba 04, Ba 05, Ba 08 und Ba 10), „Hüttenfeld“ und „Rosengarten“ kann das Nutzungsrecht auf Antrag des Nutzungsberechtigten bis zu 25 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt des Ablaufs des Erst-Nutzungsrechtes an, verlängert werden. Das Gesamtnutzungsrecht (Erst-Nutzungsrecht und verlängertes Nutzungsrecht) darf 60 Jahre nicht überschreiten. Nach Ablauf des Erst-Nutzungsrechtes (35 Jahre) sind Erdbestattungen in der Wahlgrabstätte nicht mehr zulässig. Urnenbeisetzungen können nach 40 Jahren nicht mehr erfolgen.

(3) Es werden ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten eingerichtet, die der Beisetzung von 2 Personen übereinander, bzw. mehreren Personen über- und nebeneinander dienen.

(4) Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte kann erst bei Eintritt eines Todesfalles erworben werden. Es entsteht nach Zahlung der fälligen Grabnutzungsgebühr.

(5) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag abweichend auch für einen kürzeren Zeitraum überlassen werden.

(6) Spätestens nach Ablauf des Nutzungsrechts kann dieses auf Antrag verlängert werden. Die Verlängerung muss jeweils für sämtliche Grabstellen bewirkt werden.

(7) Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeiten vorzeitig zurückgegeben werden. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung kann eine Rückgabe des Nutzungsrechts auch zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen. Eine Gebührenrückerstattung findet nicht statt.

(8) Ist der Zeitraum des Nutzungsrechtes geringer als die Ruhezeit kann eine Beisetzung nur dann stattfinden, wenn zuvor das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit des zu Bestattenden verlängert wurde.

(9) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Auswahl der Grabstätte und beinhaltet das Recht zur Beisetzung im Wahlgrab für den Erwerber und dessen Angehörige. Als Angehörige gelten:

- a) der Ehegatte / Lebenspartner (i. S. des Gesetzes)
- b) Kinder
- c) Stiefkinder
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter
- e) Eltern
- f) Geschwister
- g) Stiefgeschwister
- h) Erben (so weit sie nicht Angehörige nach a – g sind)

Der Erwerber kann gegenüber der Verwaltung beim Erwerb des Nutzungsrechtes schriftlich auch anderweitige Bestimmungen treffen.

(10) Der Nutzungsberechtigte kann schon beim Erwerb gegenüber der Verwaltung bestimmen, wer von den Angehörigen nach Abs. 9 sein Rechtsnachfolger sein soll. In diesem Fall muss er dem Angehörigen durch Vertrag mit Wirkung für den Todesfall das Nutzungsrecht übertragen. Ist keine solche Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in der in Abs. 9 getroffenen Reihenfolge über. Sind mehrere gleichgestellte Angehörige vorhanden, wird der jeweils Älteste Nutzungsberechtigter.

(11) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Absatzes 9 Satz 2 mit deren Zustimmung übertragen; es bedarf hierzu auch der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(12) Der Nutzungsberechtigte wird auf den Ablauf des Nutzungsrechtes von der Verwaltung zuvor schriftlich hingewiesen. Kann der Nutzungsberechtigte nicht ermittelt werden, muss ein entsprechender Hinweis an der Grabstätte angebracht werden.

(13) Das Nutzungsrecht ist nicht veräußerbar.

(14) Der jeweils Nutzungsberechtigte ist zur Anlage und Pflege der Grabstätten verpflichtet.

§ 16 (Urnenreihengrabstätten)

(1) Urnenreihengrabstätten dienen der Beisetzung von Aschenurnen. Sie werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) des zu Bestatteten abgegeben. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Urne beigesetzt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit können die beigesetzten Aschenurnen entfernt werden. Die Asche wird sodann an einer dafür geeigneten Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben.

§ 17 (Urnenwahlgrabstätten)

(1) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Aschenurnen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren erworben werden kann und deren Lage beim Erwerb bestimmt ist.

(2) Für das Nutzungsrecht an Urnenwahlgrabstätten gelten die Bestimmungen des § 15 über Erwerb, Verlängerung, Übertragung und Rückgabe des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten entsprechend. Es werden Urnenwahlgrabstätten bereitgestellt, in der bis zu vier- und bis zu 8 Urnen beigesetzt werden können.

§ 18 (Rasengrabstätten)

(1) Rasengrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen. Es können Pflanzbeete angelegt werden, deren Größe in der Anlage dieser Satzung geregelt ist.

§ 19 (Urnenstelen)

(1) Nischen in Urnenstelen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren erworben werden kann, dienen der Aufnahme von bis zu 3 Urnen. Die Lage der Nische kann frei gewählt werden.

(2) Für das Nutzungsrecht gelten die Bestimmungen des § 15 über Erwerb, Verlängerung, Übertragung und Rückgabe des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten entsprechend.

§ 20 (Grabstätten für ungenannte Beigesetzte)

Die Reihengrabstätte für ungenannte Beigesetzte (Wiesengrabanlage) dient der Beisetzung von Leichen und Aschenurnen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, das Bepflanzen der Grabstätte sowie das Aufstellen von Pflanzschalen, Grabschmuck, Grablaternen etc. sind nicht gestattet.

§ 21 (Ehrengabstätten)

Ehrengabstätten werden von der Stadt unterhalten. Die Zuerkennung einer Ehrengabstätte erfolgt durch Beschluss des Magistrats.

§ 22 (Größe der Grabstätten)

Die Größe der Grabstätten orientiert sich an dem von der Verwaltung aufzustellenden Belegungsplan und ist der Anlage dieser Satzung zu entnehmen.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 23 (Allgemeine Gestaltungsgrundsätze)

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage bewahrt wird.

VI. Grabmale

§ 24 (Allgemeine Gestaltungsvorschriften)

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen der Würde des Ortes entsprechen. Sie sollen in Form und Werkstoff gut gestaltet sein und sich harmonisch in die Umgebung einfügen. Die zulässigen Grabmalgrößen sind in der Anlage dieser Satzung geregelt.

(2) Bei importierten Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sollte für diese eine Zertifizierung nach der „International Labour Organization – ILO Genfer Konvention 182“ (Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation, welches das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit zum Inhalt hat; am 19.11.2000 in Kraft getreten) vorgelegt werden.

§ 25 (Anzeigespflicht und Anlieferung)

(1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist der Verwaltung mittels eines Grabmalantrages schriftlich in einfacher Ausfertigung anzuzeigen. Aus der Anzeige muss Form, Größe und Material des Grabmals hervorgehen. Die Anzeige muss vor dem Setzen des Grabmals erfolgen. Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsverwalter oder dessen Vertreter anzuzeigen.

(2) Provisorische Grabmale dürfen nur aus Holz ausgeführt werden; sie dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich. Die Beschriftung ist nur mit schwarzer Farbe, mit Namen, Geburts- und Sterbedatum zulässig.

§ 26 (Standicherheit der Grabmale)

(1) Bei der Aufstellung der Grabmale sind die allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks) zu beachten. Die Grabmale sind so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher und auch beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können.

(2) Bei Grabmalen von Erdgrabstätten ist das Einbringen von zwei Bohrfundamentsäulen, die bis auf den gewachsenen Boden (Reihen- und Wahlgrabstätten 1,80 m, Wahltiefgrabstätten 2,50 m) reichen, vorgeschrieben.

(3) Die Grabmale sind von den jeweils Nutzungsberechtigten / Verfügungsberechtigten dauernd in sicherem Zustand zu erhalten und darauf zu überprüfen. Die Nutzungsberechtigten / Verfügungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale verursacht wird.

(4) Unbeschadet dieser Vorschrift ist die Friedhofsverwaltung verpflichtet, durch eine jährlich durchzuführende Stand sicherheitskontrolle die Grabmale zu überprüfen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten / Verfügungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, kann die Friedhofsverwaltung das Grabmal oder Teile davon entfernen. Kann der Nutzungsberechtigte / Verfügungsberechtigte nicht ermittelt werden, genügt ein entsprechender einmonatiger Hinweis an der Grabstätte.

§ 27 (Entfernung)

(1) Das Entfernen einer Grabstätte, eines Grabmals oder einer baulichen Anlage vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts ist nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung erlaubt.

(2) Nach dem Ablauf der Ruhezeit oder dem Erlöschen des Nutzungsrechts sind die Grabmale, Einfassungen sowie vorhandene Fundamente zu entfernen. Sind die vorgenannten Gabelemente trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Ablauf entfernt, kann die Verwaltung diese auf Kosten der Nutzungsberechtigten selbst entfernen. Eine Pflicht zur Aufbewahrung besteht nicht.

(3) Ist die Anschrift des Nutzungsberechtigten nicht bekannt und nicht zu ermitteln, ist die schriftliche Aufforderung amtlich bekannt zu machen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt, genügt eine amtliche Bekanntmachung und ein einmonatiger Hinweis auf der Grabstätte.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 28 (Allgemeines)

(1) Die Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 14 Abs. 5, 15 Abs. 14 und 23 hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist die nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte Person verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. des Ablaufs der Ruhezeit an einer Reihengrabstätte.

(2) Auf dem „Waldfriedhof Neuschloß“ sind nur bodenbündig verlegte Grabeinfassungen bzw. Grabteilabdeckungen zulässig. Die für die gärtnerische Gestaltung notwendige Freifläche muss auf dem „Waldfriedhof Neuschloß“ mindestens 50 % der Grabfläche betragen.

(3) Rasengrabstätten können eingefasst werden. Die Einfassung ist jedoch bodenbündig aufzubringen. Im Übrigen wird auf die Regelungen des Absatzes 2 verwiesen.

(4) Die Grabstätten auf dem „Waldfriedhof Neuschloß“ können bis zu 50 % der Grabfläche mit Kies abgedeckt werden. Im Übrigen wird auf die Regelungen des Absatzes 2 Satz 2 verwiesen.

(5) Die Anlegung von Grabhügeln zur endgültigen Bepflanzung ist nicht gestattet.

(6) Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Flächen (Wege und Pflanzbeete) nicht beeinträchtigen.

(7) Das Anpflanzen von Bäumen, Gehölzen und Stauden, die in ihrer Endgröße höher als 1,50 m werden, ist nicht zulässig.

(8) Vorhandene Pflanzbeete, Bäume und Gehölze, die zur Friedhofsanlage gehören, müssen geduldet werden.

(9) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 29 (Rechtsfolge bei unzulässiger Grabgestaltung)

(1) Wird die Grabstätte entgegen der Regelungen der §§ 24 und 28 hergerichtet, wird der Nutzungsberechtigte (Wahlgrabstätten) / Verfügungsberechtigte (Reihengrabstätten) schriftlich oder, falls er nicht zu ermitteln ist, durch einmonatigen Hinweis auf der Grabstätte zur ordnungsgemäßen Herrichtung der Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist aufgefordert.

(2) Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengräber abgeräumt und eingesät werden, bei Wahlgräbern kann die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung gebracht oder das Nutzungsrecht entschädigungslos entzogen werden. Voraussetzung für den Entzug ist, dass der Nutzungsberechtigte nochmals schriftlich, falls nötig, durch den entsprechenden Hinweis an der Grabstätte aufgefordert wurde, die Grabstätte in Ordnung zu bringen. Im Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte zur Entfernung des Grabmals innerhalb von drei Monaten nach Rechtskraft aufgefordert. In den schriftlichen Aufforderungen und Hinweisen an der Grabstätte muss auf die jeweiligen Rechtsfolgen hingewiesen werden.

VIII. Schlussvorschriften

§ 30 (Haftung)

Die Stadt Lampertheim haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen, durch Tiere oder höherer Gewalt entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 31 (Ausnahmen)

Der Magistrat ist ermächtigt, aus besonderen Anlässen Ausnahmen von dieser Satzung zuzulassen. Dies gilt nicht für gesetzliche Vorschriften.

§ 32 (Ordnungswidrigkeiten)

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 5 Abs. 1, 2 und 4, § 6 Abs. 1 und 3, § 23, § 24, § 25, § 26 Abs. 2 und 3, § 27 Abs. 1 und 2 und § 28 Abs. 1 bis 7 und 9 dieser Satzung zuwiderhandelt, kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € belegt werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung, findet Anwendung.

§ 33 (Gebühren)

Für die Nutzung der Friedhöfe werden Gebühren erhoben. Das Nähere regelt die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Lampertheim in der jeweils geltenden Fassung.

§ 34 (In- und Außerkrafttreten)

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft und am 31.12.2012 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung für den Waldfriedhof vom 28.10.2002 sowie die Friedhofsatzung vom 26.01.1971 und deren drei ergangenen Nachträge außer Kraft.

Lampertheim, den 17.12.2007

**Der Magistrat der
Stadt Lampertheim**

(Erich Maier)
Bürgermeister

Anlage (zu §§ 13 ff.)

1. Reihengrabstätten

Größe der Grabstätten:
100 cm Breite x 240 cm Länge

1.1 Kindergrabstätten

Größe der Grabstätten:
60 cm Breite x 120 cm Länge

2. Wahlgrabstätten / Wahl tiefgrabstätten

2.1 Wahl tiefgrabstätten (Waldfriedhof Neuschloß)

Größe der Grabstätten (einstellig, 2 Särge):
120 cm Breite x 240 cm Länge

je weitere Stelle (2 Särge)
140 cm Breite x 240 cm Länge (inklusive 20 cm Grabzwischenweg)

2.2 Wahl tiefgrabstätten (Friedhof Hofheim)

Größe der Grabstätten (einstellig, 2 Särge):
120 cm Breite x 240 cm Länge

je weitere Stelle (2 Särge)
150 cm Breite x 240 cm Länge (inklusive 30 cm Grabzwischenweg)

2.3 Wahlgrabstätte (Friedhöfe Hüttenfeld und Rosengarten)

Größe der Grabstätten (2 Särge):
240 cm Breite x 240 cm Länge

jede weitere Stelle (1 Sarg)
150 cm Breite x 240 cm Länge (inklusive 30 cm Grabzwischenweg)

3. Rasengrabstätten (Waldfriedhof Neuschloß und Friedhof Hofheim)

3.1 Reihengrabstätten

1. Größe der Grabstätten:

100 cm Breite x 240 cm Länge

2. max. zulässige Abmessungen des Grabmals:

90 cm Höhe, 45 cm Breite, 35 cm Länge (Tiefe), Grundfläche 0,16 qm

3. Abmessungen der Bodenplatte:

55 cm Breite x 45 cm Länge (Tiefe)

4. max. Größe eines möglichen Pflanzbeets:

55 cm Breite x 80 cm Länge (inkl. der Bodenplatte des Grabmals)

3.2 Wahlgrabstätten (einstellig, 2 Särge)

1. Größe der Grabstätten:

140 cm Breite x 240 cm Länge

2. max. zulässige Abmessungen des Grabmals:

90 cm Höhe, 55 cm Breite, 35 cm Länge (Tiefe), Grundfläche 0,19 qm

3. Abmessungen der Bodenplatte:

65 cm Breite x 45 cm Länge (Tiefe)

4. max. Größe eines möglichen Pflanzbeets:

65 cm Breite x 80 cm Länge (inkl. der Bodenplatte des Grabmals)

3.2.1 Wahlgrabstätten (zweistellig, 4 Särge)

1. Größe der Grabstätten:

280 cm Breite x 240 cm Länge

2. max. zulässige Abmessungen des Grabmals:

90 cm Höhe, 175 cm Breite, 35 cm Länge (Tiefe), Grundfläche 0,61 qm

3. max. Abmessungen der Bodenplatte:

185 cm Breite x 45 cm Länge (Tiefe)

4. max. Größe eines möglichen Pflanzbeets:

185 cm Breite x 80 cm Länge (inkl. der Bodenplatte des Grabmals)

3.3 Urnengrabstätten

3.3.1 Reihengrabstätten

1. Größe der Grabstätten:
75 cm Breite x 80 cm Länge
2. max. zulässige Abmessungen des Grabmals:
90 cm Höhe, 45 cm Breite, 35 cm Länge (Tiefe), Grundfläche 0,16 qm
3. Abmessungen der Bodenplatte:
55 cm Breite x 45 cm Länge (Tiefe)
4. max. Größe eines möglichen Pflanzbeets:
55 cm Breite x 80 cm Länge (inkl. der Bodenplatte des Grabmals)

3.3.2 Wahlgrabstätten (bis zu 4 Urnen)

1. Größe der Grabstätten:
75 cm Breite x 150 cm Länge
2. max. zulässige Abmessungen des Grabmals:
90 cm Höhe, 55 cm Breite, 35 cm Länge (Tiefe), Grundfläche 0,19 qm
3. Abmessungen der Bodenplatte:
65 cm Breite x 45 cm Länge (Tiefe)
4. max. Größe eines möglichen Pflanzbeets:
65 cm Breite x 80 cm Länge (inkl. der Bodenplatte des Grabmals)

3.3.3 Wahlgrabstätten (bis zu 8 Urnen)

1. Größe der Grabstätten:
150 cm Breite x 150 cm Länge
2. max. zulässige Abmessungen des Grabmals:
90 cm Höhe, 110 cm Breite, 35 cm Länge (Tiefe), Grundfläche 0,39 qm
3. Abmessungen der Bodenplatte:
120 cm Breite x 45 cm Länge (Tiefe)
4. max. Größe eines möglichen Pflanzbeets:
120 cm Breite x 80 cm Länge (inkl. der Bodenplatte des Grabmals)

Allgemeine Hinweise für Rasengrabstätten:

Eine Einfassung des Pflanzbeetes ist zulässig, solange sie bodenbündig (in Höhe der Grasnarbe) angelegt wird. Nach Aufgabe der Grabpflege ist die Einfassung zu entfernen.

Schalen, Grablaternen, Blumenvasen, Grabschmuck etc. dürfen bzw. darf nur innerhalb der zulässigen Grabbeetfläche aufgestellt werden, wobei ein Mindestabstand von 5 cm (Mähkante) einzuhalten ist.

Die Länge (Tiefe) der Bodenplatte kann geringer ausgeführt werden, wenn auf jeder Seite eine Mähkante von 5 cm verbleibt.

4. Urnengrabstätten

4.1 Reihengrabstätten

1. Größe der Grabstätten:
75 cm Breite x 75 cm Länge

2. max. zulässige Abmessungen des Grabmals:
90 cm Höhe, 45 cm Breite

4.2 Wahlgrabstätten (bis zu 4 Urnen)

1. Größe der Grabstätten:
75 cm Breite x 150 cm Länge

2. max. zulässige Abmessungen des Grabmals:
90 cm Höhe, 55 cm Breite

4.3 Wahlgrabstätten (bis zu 8 Urnen)

1. Größe der Grabstätten:
150 cm Breite x 150 cm Länge

2. max. zulässige Abmessungen des Grabmals:
90 cm Höhe, 110 cm Breite

5. Grabstätten für ungenannte Beigesetzte (Waldfriedhof Neuschloß)

5.1 Reihengräber

Größe der Grabstätten:
100 cm Breite x 240 cm Länge

5.2 Reihengräber (Kinder)

Größe der Grabstätten:
60 cm Breite x 120 cm Länge

5.3 Urnenreihengräber

Größe der Grabstätten:
75 cm Breite x 75 cm Länge

Erster Nachtrag vom 03.11.2011 zur Friedhofsatzung für die Friedhöfe der Stadt Lampertheim vom 17.12.2007

(amtlich bekannt gemacht am 05.11.2011; in Kraft getreten am 07.11.2011)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, 124), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes am 24.03.2010 (GVBl. I S. 119) in Verbindung mit § 2 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338 vom 13.07.2007, ber. S. 534) hat die Stadtverordnetenversammlung am 28.10.2011 folgenden Ersten Nachtrag zur Friedhofsatzung für die Friedhöfe der Stadt Lampertheim vom 17.12.2007 beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 (Geltungsbereich)
- § 2 (Zweck, Rechtsnatur)
- § 3 (Schließung und Entwidmung)

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 (Öffnungszeiten)
- § 5 (Verhalten auf den Friedhöfen)
- § 6 (Gewerbetreibende)

III. Bestattung

- § 7 (Anmeldung)
- § 8 (Särge, Urnen und Leichenkleidung)
- § 9 (Trauerfeier)
- § 10 (Ausheben der Grabstätten)
- § 11 (Ruhezeit)
- § 12 (Umbettungen und Ausgrabungen)

IV. Grabstätten

- § 13 (Allgemeines)
- § 14 (Reihengrabstätten)
- § 15 (Wahlgrabstätten)
- § 16 (Urnenreihengrabstätten)
- § 17 (Urnenwahlgrabstätten)
- § 18 (Rasengrabstätten)
- § 19 (Urnenstelen / Urnenwände)
- § 20 (Baumgrabstätten)
- § 21 (Grabstätten für Früh-/Totgeburten)
- § 22 (Grabstätten für ungenannte Beigesetzte)
- § 23 (Ehrengabstätten)
- § 24 (Größe der Grabstätten)

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 25 (Allgemeine Gestaltungsgrundsätze)

VI. Grabmale

- § 26 (Allgemeine Gestaltungsvorschriften)
- § 27 (Anzeigepflicht und Anlieferung)
- § 28 (Standesicherheit der Grabmale)
- § 29 (Entfernung)

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 30 (Allgemeines)
- § 31 (Rechtsfolge bei unzulässiger Grabgestaltung)

VIII. Schlussvorschriften

- § 32 (Alte Rechte)
- § 33 (Haftung)
- § 34 (Ausnahmen)
- § 35 (Ordnungswidrigkeiten)
- § 36 (Gebühren)
- § 37 (In- und Außerkrafttreten)

§ 2 (Zweck, Rechtsnatur) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst, Abs. 3 wird neu eingefügt.; die bisherigen Abs. 3 u. 4 verschieben sich entsprechend:

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung von Personen, die

- a) bei ihrem Ableben mit Hauptwohnsitz in Lampertheim gemeldet waren,
- b) innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind oder tot aufgefunden wurden,
- c) ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
- d) früher mit Hauptwohnsitz in Lampertheim gemeldet waren und die zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Stadt gelebt haben.

(3) Auf Antrag kann von jedem das Nutzungsrecht an einer Baumgrabstätte (vgl. § 20) erworben werden.

§ 4 (Öffnungszeiten) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Friedhöfe sind bei Tageslicht für jeden zugänglich. Nach Einbruch der Dunkelheit dürfen die Friedhöfe nicht mehr betreten werden bzw. sind diese zu verlassen.

§ 5 (Verhalten auf den Friedhöfen) in Abs. 2 werden nach der Ziffer f die neuen Ziffern g und h eingefügt:

g) alkoholische Getränke und Tabakwaren mitzubringen und zu konsumieren bzw. zu rauchen.

h) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten und ohne Zustimmung der Stadt Lampertheim gewerbsmäßig zu filmen oder zu fotografieren.

§ 6 (Gewerbetreibende) wird wie folgt neu gefasst:

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende sowie freiberuflich Tätige bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt Lampertheim, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

(2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
- b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
- c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.

(3) Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid. Der Zulassungsbescheid ist auf ein Jahr befristet und ist nicht übertragbar.

(4) Der Zulassungsbescheid gilt gleichzeitig als Berechtigungsausweis. Er ist mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur von montags bis freitags in der Zeit von 6.00 – 18.00 Uhr durchgeführt werden. Während den Bestattungen haben lärmintensive Arbeiten zu unterbleiben.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an den Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Grabmalanlagen, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(8) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 4 bis 7 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gege-

ben sind, kann die Stadt Lampertheim die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(9) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen anzuzeigen. Die Absätze 1 bis 4 und Abs. 8 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Hessen (§§ 71 a ff. HessVwVfG) abgewickelt werden. Ansprechpartner ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1 – 3, 64283 Darmstadt, Tel. 06151-12-3366, E-mail: einheitlicher.ansprechpartner@rpda.hessen.de

§ 8 (Särge, Urnen) wird wie folgt neu gefasst:

§ 8 (Särge, Urnen und Leichenbekleidung)

(1) Die Särge müssen fest gefügt und gut abgedichtet sein. Es sind nur Särge aus zersetzbaren und umweltfreundlichen Materialien zulässig. Die Sargauskleidung mit nicht zersetzbaren Materialien wie z. B. Folien und Zink ist nicht erlaubt. Für die Beisetzung von Aschen dient eine den Vorschriften entsprechende Aschenkapsel. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubaren, umweltfreundlichen Materialien bestehen.

(2) Bei den Baumgrabstätten (vgl. § 20) ist die Verwendung von biologisch abbaubaren Aschenkapseln vorgeschrieben. Auch Überurnen müssen biologisch abbaubar sein.

(3) Die Leichenbekleidung sowie die Leichendecke und -kissen muss aus luftdurchlässigen Naturmaterialien wie z. B. Baumwolle oder Viskose bestehen und biologisch abbaubar sein.

§ 11 (Ruhezeit) wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Ruhezeit beträgt für:

Aschen (Urnen) und Leichen (Särge) jeweils 20 Jahre

(2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Ruhezeit für Leichen (Särge) auf den Friedhöfen „Lampertheim-Mitte“ und „Rosengarten“ 25 Jahre.

§ 13 (Allgemeines) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Im Rahmen der Verfügbarkeit der Belegungsflächen werden folgende Arten von Grabstätten bereitgestellt:

- a) Reihengrabstätten (§ 14)
- b) Wahlgrabstätten (§ 15)
- c) Urnenreihengrabstätten (§ 16)
- d) Urnenwahlgrabstätten (§ 17)
- e) Rasengrabstätten (§ 18)
- f) Urnenstelen / Urnenwände (§ 19)
- g) Baumgrabstätten (§ 20)
- h) Grabstätten für Früh-/Totgeburten (§ 21)
- i) Grabstätten für ungenannte Beigesetzte (§ 22)

§ 15 (Wahlgrabstätten) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten zur Beisetzung nicht nur eines Familienangehörigen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren erworben werden kann und deren Lage beim Erwerb bestimmt ist.

§ 15 (Wahlgrabstätten) Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

(4) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten, Rasenwahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten, Urnenrasenwahlgrabstätten, Nischen an Urnenstelen / Urnenwänden und Baumgrabstätten kann mit Ausnahme der Baumgrabstätten erst bei Eintritt eines Todesfalles erworben werden. Es entsteht erst nach Zahlung der fälligen Grabnutzungsgebühr.

§ 17 (Urnenwahlgrabstätten) Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Aschenurnen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren erworben werden kann und deren Lage beim Erwerb bestimmt ist.

§ 19 (Urnenstelen) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 19 (Urnenstelen / Urnenwände)

(1) Nischen in Urnenstelen / Urnenwänden, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren erworben werden kann, dienen der Aufnahme von bis zu 3 Urnen.

§ 20 (Baumgrabstätten) wird neu eingefügt; die §§ 20 ff. verschieben sich jeweils entsprechend

(1) Baumgrabstätten als Urnengrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht von 30 Jahren erworben wird. Die Baumgrabstätten befinden sich in einem besonders angelegten und vermessenen Baumgrabfeld ohne individuelle Gestaltungsmöglichkeiten. Um den Mittelpunkt eines Baumstammes wird ein Kreis mit einem Radius von 2,00 m gezogen. Dieser Kreis wird von der Stadt Lampertheim mit einer Steineinfassung versehen und in sechzehn gleich große, nicht sichtbare, Teilstücke gegliedert. Jedes Teilstück stellt eine Grabstätte dar, in der bis zu zwei Urnen bestattet werden können.

(2) Innerhalb der Kreisfläche wird von der Stadt Lampertheim ein Gemeinschaftsgrabmal aufgestellt und entsprechend unterhalten. Auf diesem dürfen nach Vorgabe der Stadt Lampertheim ausschließlich die Inschriften der Verstorbenen (Vor- und Familiennamen sowie das Geburts- und das Sterbejahr) angebracht werden. Die Grabanlage erhält eine bodendeckende Dauerbepflanzung, die von der Stadt Lampertheim angelegt und für die Dauer der Nutzungszeit unterhalten wird.

(3) Die Urnen mit der Asche der Verstorbenen werden in einer Tiefe von bis zu 80 cm im Wurzelbereich des Baumes beigesetzt. Für die Beisetzung der Urnen dürfen ausschließlich biologisch abbaubare Behältnisse verwendet werden, vgl. § 8 Abs. 2.

(4) Auf den Baumgrabstätten dürfen keinerlei Gegenstände bzw. eigene Pflanzungen aufgebracht werden. Grabmale und individuelle Gestaltung der Baumgrabstätten sind nicht zulässig. In die Bäume darf darüber hinaus nicht eingeritzt oder eingeschlagen werden. Sollte der Baum im Laufe der Zeit beschädigt oder zerstört werden, ist die Stadt Lampertheim zu der Ersatzpflanzung eines neuen Baumes berechtigt. Auf einen Ersatzbaum besteht jedoch kein Rechtsanspruch. Pflegeeingriffe an den Bäumen sind insbesondere zulässig, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherheit geboten ist.

(5) Für das Nutzungsrecht an Baumgrabstätten gelten die Bestimmungen des § 15 über Erwerb, Verlängerung, Übertragung und Rückgabe des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten entsprechend.

§ 21 (Grabstätten für Früh-/Totgeburten) wird neu eingefügt; die §§ 21 ff. verschieben sich jeweils entsprechend

(1) Eine Grabstätte für Früh-/Totgeburten ist eine Gemeinschaftsgrabstätte für nicht-bestattungspflichtige Kinder, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats geboren worden sind, oder Föten. Die Gemeinschaftsgrabstätte besteht aus mehreren Grabstätten.

(2) Die Gemeinschaftsgrabstätte ist als Grünfläche angelegt und erhält ein Grabmal zum Gedenken. Die Pflege und Unterhaltung der Gemeinschaftsgrabstätte obliegt der Stadt Lampertheim.

(3) Die Grabnutzung sowie die Bestattung erfolgen kostenlos.

(4) Im Übrigen gelten die Regelungen für Reihengrabstätten gem. § 14 Abs. 1.

§ 24 (Allgemeine Gestaltungsvorschriften) Abs. 2 entfällt

§ 27 (Anzeigepflicht, Genehmigung und Anlieferung) Abs. 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst; der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3:

(1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist der Stadt Lampertheim mittels eines Grabmalantrages schriftlich in einfacher Ausfertigung anzuzeigen. Aus der Anzeige muss Form, Größe und Material des Grabmals hervorgehen. Dem Antrag ist weiterhin eine Skizze im Maßstab 1:10 der kompletten Grabmalanlage beizufügen. Die Anzeige muss vor dem Setzen des Grabmals erfolgen.

(2) Über den Antrag wird, sofern satzungskonform, unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt. Der Tag der Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist der Stadt Lampertheim mindestens einen Tag vorher anzuzeigen.

§ 30 (Allgemeines) Abs. 2,3 und 4 werden wie folgt neu gefasst:

(2) Auf dem „Waldfriedhof Neuschloß“ sind bei den Grabfeldern der Abteilungen „A“, „B“, „C“, „D“, „E“, „F“, „G“, „H 01“, „H 03“, „K“ und „U“ nur bodenbündig verlegte Grabeinfassungen bzw. Grabteilabdeckungen zulässig. Ab dem Grabfeld „H 02“ und „I“ können die Grabeinfassungen – mit Ausnahme der Rasengrabstättenfelder – bodenbündig oder hochgestellt aufgebracht werden. Eine hochgestellte Einfassung darf ab der Bodenoberkante inklusive einer möglichen Teilabdeckung eine Höhe von max. 15 cm aufweisen. Bei den Reihengrabstätten (§ 14) und bei den Wahlgrabstätten (§ 15)

werden die Grabzwischenwege, die eine Breite von 30 cm aufweisen, zu gegebener Zeit von der Stadt Lampertheim mit einem bodenbündig verlegten Betonbalken versehen.

(3) Die für die gärtnerische Gestaltung notwendige Freifläche muss auf dem „Waldfriedhof Neu-schloß“ mindestens 50 % der Bruttograbfläche betragen. Die Restfläche kann mit Platten, Kies etc. abgedeckt werden. Vorhandene Einfassungen, Bodenplatten und Grabmale werden bei der Berechnung der abgedeckten Flächen mitgerechnet.

(4) Das mögliche Pflanzenbeet bei Rasengrabstätten (§ 18) kann zur Hälfte mit Platten oder Kies o. ä. abgedeckt werden bzw. mit einer Einfassung versehen werden. Die Einfassung ist jedoch bodenbündig aufzubringen. Sollte auf die Anlegung eines Pflanzbeetes verzichtet werden, wird die Pflanzfläche zu gegebener Zeit mit Rasen versehen, der von der Stadt Lampertheim unterhalten wird. Bezüglich der Größe des Pflanzbeetes sowie der Bodenplatte wird auf die Gestaltungsmöglichkeiten von Rasengrabstätten in der Anlage zur Friedhofsatzung verwiesen.

§ 32 (Alte Rechte) wird neu eingefügt; die §§ 32 ff. verschieben sich jeweils entsprechend

(1) An allen Grabstätten, an welchen Verfügungs- bzw. Nutzungsrechte vor Inkrafttreten dieser Satzung erhoben wurden, richten sich die Ruhe-/Nutzungszeiten nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 35 (Ordnungswidrigkeiten) wird wie folgt neu gefasst:

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 die Friedhöfe nach Einbruch der Dunkelheit betritt bzw. diese nicht verlässt.

2. entgegen § 5 Abs. 1 sich auf den Friedhöfen nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält und ebenfalls Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt.

3. entgegen § 5 Abs. 2 Ziffer a die Friedhöfe mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, befährt.

4. entgegen § 5 Abs. 2 Ziffer b auf den Friedhöfen Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche- bzw. freiberufliche Dienste anbietet und auf den Friedhöfen Werbung jeglicher Art durchführt.

5. entgegen § 5 Abs. 2 Ziffer c Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert.

6. entgegen § 5 Abs. 2 Ziffer d die Friedhofseinrichtungen und Anlagen verschmutzt oder beschädigt.

7. entgegen § 5 Abs. 2 Ziffer e alkoholische Getränke und Tabakwaren zum Zwecke mitbringt diese zu konsumieren bzw. zu rauchen.

8. entgegen § 5 Abs. 2 Ziffer f auf den Friedhöfen lärmt und spielt.

9. entgegen § 5 Abs. 2 Ziffer g Tiere mit Ausnahme von Blindenhunden mitbringt.

10. entgegen § 5 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt.

11. entgegen § 6 Abs. 1 auf den Friedhöfen gewerbliche und freiberufliche Tätigkeiten ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung ausübt.

12. entgegen § 6 Abs. 6 S. 1 auf den Friedhöfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nicht von montags bis freitags in der Zeit von 6.00 – 18.00 Uhr durchführt.
13. entgegen § 6 Abs. 6 S. 2 lärmintensive Arbeiten während der Bestattungen durchführt.
14. entgegen § 6 Abs. 7 S. 1 Werkzeuge und Materialien auf den Friedhöfen nicht nur vorübergehend lagert.
15. entgegen § 6 Abs. 7 S. 3 Abfall, Grabmalanlagen, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagert.
16. entgegen § 6 Abs. 7 S. 4 gewerbliche Geräte an den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe reinigt.
17. entgegen § 7 eine Bestattung nicht unverzüglich nach der Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung schriftlich anmeldet und / oder die nach den gesetzlichen Vorgaben erforderlichen Unterlagen beifügt.
18. entgegen § 8 keine Särge aus zersetzbaren und umweltfreundlichen Materialien verwendet. Des Weiteren wer Urnen verwendet, die nicht aus leicht abbaubaren und umweltfreundlichen Materialien bestehen.
19. entgegen § 20 Abs. 3 bei den Baumbestattungen keine biologisch abbaubare Aschenkapseln verwendet.
20. entgegen § 25 die Grabstätte so gestaltet und so an die Umgebung anpasst, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage nicht bewahrt wird.
21. entgegen § 26 Grabmale und sonstige bauliche Anlagen errichtet, die nicht der Würde des Ortes entsprechen.
22. entgegen § 27 Abs. 1 Grabmale und sonstige bauliche Anlagen errichtet, ohne dies vorher mittels eines Grabmalantrages schriftlich angezeigt hat.
23. entgegen § 28 Abs. 1 S. 1 bei der Aufstellung von Grabmalanlagen nicht die allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks) beachtet.
24. entgegen § 28 Abs. 1 S. 2 Grabmale nicht so befestigt, dass sie dauerhaft standsicher und auch beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können.
25. entgegen § 28 Abs. 2 bei Grabmalen von Erdgrabstätten nicht zwei Bohrfundamentsäulen, die bis auf den gewachsenen Boden (Reihen- und Wahlgrabstätten 1,80 m, Wahlgrabstätten 2,50 m) reichen, einbringt.
26. entgegen § 29 Abs. 1 Grabstätten, Grabmale und bauliche Anlagen vor Ablauf der Ruhezeiten oder der Nutzungszeiten ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt.
27. entgegen § 29 Abs. 2 nach Ablauf der Ruhezeiten oder dem Erlöschen des Nutzungsrechts die Grabmale, Einfassungen sowie die Fundamente entfernt.
28. entgegen § 30 Abs. 1 die Grabstätten nicht herrichtet, pflegt und dauernd verkehrssicher in Stand hält.
29. entgegen § 30 Abs. 2 die Grabstätten in den Grabfeldern der Abteilungen „A“, „B“, „C“, „D“, „E“, „F“, „G“, „H 01“ und „H 03“, „K“ und „U“ nicht mit einer bodenbündig verlegten Grabeinfassung versieht.

30. entgegen § 30 Abs. 3 die Grabstätten auf dem „Waldfriedhof Neuschloß“ zu mehr als 50 % mit Platten, Kies etc. abdeckt.

31. entgegen § 30 Abs. 6 die Grabstätten mit Pflanzen bepflanzt, die andere Grabstätten und die öffentlichen Flächen (Wege und Pflanzbeete) beeinträchtigen.

32. entgegen § 30 Abs. 7 Bäume, Gehölze und Stauden anpflanzt, die in ihrer Endgröße höher als 1,50 m werden.

33. entgegen § 30 Abs. 9 die gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten verändert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € belegt werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat.

§ 37 (In- und Außerkrafttreten) wird wie folgt neu gefasst:

Der Erste Nachtrag tritt am 07.11.2011 in Kraft. Die Friedhofsatzung für die Friedhöfe der Stadt Lampertheim vom 17.12.2007 sowie der Erste Nachtrag hierzu treten am 31.12.2016 außer Kraft.

Anlage (zu §§ 13 ff.)

3. Rasengrabstätten (Waldfriedhof Neuschloß und Friedhof Hofheim)

3.1 Reihengrabstätten

1. Größe der Grabstätten:

100 cm Breite x 240 cm Länge

2. max. zulässige Abmessungen des Grabmals:

90 cm Höhe, 45 cm Breite, 35 cm Länge (Tiefe), Grundfläche 0,16 qm

2.1. Grabmale in stark aufgelöster Form z. B. Kreuze können bis zu 130 cm hoch sein.

3. Abmessungen der Bodenplatte:

55 cm Breite x 45 cm Länge (Tiefe)

3.1. Abmessungen der Bodenplatte (ohne Pflanzenbeet):

55 cm Breite x 64 cm Länge (Tiefe)

4. max. Größe eines möglichen Pflanzenbeets:

55 cm Breite x 80 cm Länge (inkl. der Bodenplatte des Grabmals)

3.2 Wahlgrabstätten (einstellig, 2 Särge)

1. Größe der Grabstätten:

140 cm Breite x 240 cm Länge

2. max. zulässige Abmessungen des Grabmals:

90 cm Höhe, 55 cm Breite, 35 cm Länge (Tiefe), Grundfläche 0,19 qm

2.1. Grabmale in stark aufgelöster Form z. B. Kreuze können bis zu 130 cm hoch sein.

3. Abmessungen der Bodenplatte:

65 cm Breite x 45 cm Länge (Tiefe)

3.1. Abmessungen der Bodenplatte (ohne Pflanzenbeet):

65 cm Breite x 62 cm Länge (Tiefe)

4. max. Größe eines möglichen Pflanzenbeets:

65 cm Breite x 80 cm Länge (inkl. der Bodenplatte des Grabmals)

3.2.1 Wahlgrabstätten (zweistellig, 4 Särge)

1. Größe der Grabstätten:

280 cm Breite x 240 cm Länge

2. max. zulässige Abmessungen des Grabmals:

90 cm Höhe, 175 cm Breite, 35 cm Länge (Tiefe), Grundfläche 0,61 qm

2.1. Grabmale in stark aufgelöster Form z. B. Kreuze können bis zu 130 cm hoch sein.

3. max. Abmessungen der Bodenplatte:
185 cm Breite x 45 cm Länge (Tiefe)

3.1. Abmessungen der Bodenplatte (ohne Pflanzenbeet):
185 cm Breite x 62 cm Länge (Tiefe)

4. max. Größe eines möglichen Pflanzenbeets:
185 cm Breite x 80 cm Länge (inkl. der Bodenplatte des Grabmals)

3.3 Urnengrabstätten

3.3.1 Reihengrabstätten

1. Größe der Grabstätten:
75 cm Breite x 80 cm Länge

2. max. zulässige Abmessungen des Grabmals:
90 cm Höhe, 45 cm Breite, 35 cm Länge (Tiefe), Grundfläche 0,16 qm

2.1. Grabmale in stark aufgelöster Form z. B. Kreuze können bis zu 130 cm hoch sein.

3. Abmessungen der Bodenplatte:
55 cm Breite x 45 cm Länge (Tiefe)

3.1. Abmessungen der Bodenplatte (ohne Pflanzenbeet):
55 cm Breite x 64 cm Länge (Tiefe)

4. max. Größe eines möglichen Pflanzenbeets:
55 cm Breite x 80 cm Länge (inkl. der Bodenplatte des Grabmals)

3.3.2 Wahlgrabstätten (bis zu 4 Urnen)

1. Größe der Grabstätten:
75 cm Breite x 150 cm Länge

2. max. zulässige Abmessungen des Grabmals:
90 cm Höhe, 55 cm Breite, 35 cm Länge (Tiefe), Grundfläche 0,19 qm

2.1. Grabmale in stark aufgelöster Form z. B. Kreuze können bis zu 130 cm hoch sein.

3. Abmessungen der Bodenplatte:
65 cm Breite x 45 cm Länge (Tiefe)

3.1. Abmessungen der Bodenplatte (ohne Pflanzenbeet):
65 cm Breite x 62 cm Länge (Tiefe)

4. max. Größe eines möglichen Pflanzbeets:
65 cm Breite x 80 cm Länge (inkl. der Bodenplatte des Grabmals)

3.3.3 Wahlgrabstätten (bis zu 8 Urnen)

1. Größe der Grabstätten:
150 cm Breite x 150 cm Länge

2. max. zulässige Abmessungen des Grabmals:
90 cm Höhe, 110 cm Breite, 35 cm Länge (Tiefe), Grundfläche 0,39 qm

2.1. Grabmale in stark aufgelöster Form z. B. Kreuze können bis zu 130 cm hoch sein.

3. Abmessungen der Bodenplatte:
120 cm Breite x 45 cm Länge (Tiefe)

3.1. Abmessungen der Bodenplatte (ohne Pflanzenbeet):
120 cm Breite x 52 cm Länge (Tiefe)

4. max. Größe eines möglichen Pflanzenbeets:
120 cm Breite x 80 cm Länge (inkl. der Bodenplatte des Grabmals)

Allgemeine Hinweise für Rasengrabstätten:

Eine Einfassung des Pflanzenbeetes ist zulässig, solange sie bodenbündig (in Höhe der Grasnarbe) angelegt wird. Nach Aufgabe der Grabpflege ist die Einfassung zu entfernen.

Schalen, Grablaternen, Blumenvasen, Grabschmuck etc. dürfen bzw. darf nur innerhalb der zulässigen Pflanzenbeetfläche aufgestellt werden, wobei ein Mindestabstand von 5 cm (Mähkante) einzuhalten ist.

Die Länge (Tiefe) der Bodenplatte kann geringer ausgeführt werden, wenn auf jeder Seite eine Mähkante von 5 cm verbleibt.

Zweiter Nachtrag zur Friedhofsatzung für die Friedhöfe der Stadt Lampertheim vom 17. Dezember 2007

(amtlich bekannt gemacht am 20.12.2014)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, 124), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. I S. 178) in Verbindung mit § 2 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338 vom 13.07.2007, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2013 (GVBl. S. 42) hat die Stadtverordnetenversammlung am 12.12.2014 folgenden Zweiten Nachtrag zur Friedhofsatzung für die Friedhöfe der Stadt Lampertheim vom 17.12.2007 beschlossen:

§ 8 (Särge, Urnen und Leichenkleidung); Abs. 4 wird neu eingefügt:

(4) Särge, Urnen und Überurnen, welche in Grabkammern mit einer verkürzten Ruhezeit von 15 Jahren bestattet werden, dürfen nur aus Materialien bestehen, die innerhalb der Ruhezeit ohne Rückstände vergehen. Bei Bestattungen in Grabkammern sind nur grabkammergeeignete Särge der Resistenzklassen 5 – 4 (DIN N 350-2; nicht dauerhaft bis weniger dauerhaft) zugelassen, Kissen, Decken, Bespannung, Wäsche und sonstige Kleidung der Leiche dürfen nur aus Papierstoff oder Naturtextilien bestehen. Ein Nachweis ist durch Fachzeichen oder Wäschezeichen zu erbringen. Schuhe, welche nicht aus den o. a. Materialien bestehen, sind nicht zulässig. Totenwäsche und Sargausstattungen müssen vollständig zersetzbar sein. Vollholzsärge, die aus tropischen Hölzern gefertigt wurden, sind verboten. Die Friedhofsverwaltung kann Särge und Urnen, die nicht der Friedhofssatzung entsprechen, zurückweisen.

Artikel II

§ 8 (Särge, Urnen und Leichenkleidung); Abs. 5 wird neu eingefügt:

(5) Ausnahmsweise kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Bestattung ohne Sarg gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg vorgesehen ist. Bei sarglosen Bestattungen hat der Bestattungspflichtige das Bestattungspersonal in eigener Verantwortung zu stellen und für anfallende Mehrkosten aufzukommen. Der Transport innerhalb des Friedhofs muss immer in einem geschlossenen Sarg erfolgen.

Artikel III

§ 11 (Ruhezeit); Abs. 3 wird neu eingefügt:

(3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Ruhezeit für Leichen (Särge) und Aschen (Urnen), welche in Grabkammern bestattet werden, jeweils 15 Jahre.

Artikel IV

§ 14 (Reihengrabstätten); in Abs. 3 wird der 2. Halbsatz ersatzlos gestrichen

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur ein Verstorbener beigesetzt werden.

Artikel V

§ 14 a (Reihengrabkammern) wird neu eingefügt

(1) Reihengrabkammern sind Grabstätten, deren Nutzung dem Berechtigten für die Dauer der Verfügungszeit von 15 Jahren vorbehalten ist. Sie werden der Reihe nach belegt und können erst im Todesfall erworben werden.

(2) In einer Grabkammer kann nur eine Erdbestattung (Sarg) vorgenommen werden.

(3) Grabstätten von Reihengrabkammern haben eine Länge von 2,50 m und eine Breite von 1,25 m. Sie stehen ausschließlich auf dem Friedhof Hüttenfeld zur Verfügung.

(4) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 14 (Reihengrabstätten) in analoger Anwendung.

Artikel VI

§ 15 (Wahlgrabstätten) Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

(4) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten, Rasenwahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten, Urnenrasenwahlgrabstätten, Nischen an Urnenstelen / Urnenwänden kann mit Ausnahme der Baumgrabstätten erst bei Eintritt eines Todesfalles erworben werden. Es entsteht erst nach der Zahlung der fälligen Grabnutzungsgebühr.

Artikel VII

§ 15 (Wahlgrabstätten) Abs. 12 wird neu eingefügt; die bisherigen Absätze 12 – 14 verschieben sich entsprechend.

(12) Die in Abs. 9 genannten Personen haben bei der Friedhofsverwaltung innerhalb von drei Monaten nach dem Tode des bisherigen Nutzungsberechtigten den neuen Nutzungsberechtigten zu benennen. Wird ein Nutzungsberechtigter nicht benannt, werden weitere Bestattungen in der Grabstätte solange nicht zugelassen.

Artikel VIII

§ 15 a (Wahlgrabkammern) wird neu eingefügt

(1) Wahlgrabkammern sind Grabstätten, deren Nutzung dem Berechtigten für die Dauer der Nutzungszeit von 25 Jahren vorbehalten ist. Sie werden der Reihe nach belegt und können erst im Todesfall erworben werden. Es besteht die Option, dass das Nutzungsrecht von den Nutzungsberechtigten verlängert werden kann.

(2) In einer Grabkammer können zwei Erdbestattungen (Särge) übereinander vorgenommen werden. Zusätzlich können zwei Urnenbestattungen erfolgen.

(3) Grabstätten von Wahlgrabkammern haben eine Länge von 2,50 m und eine Breite von 1,25 m. Sie stehen ausschließlich auf dem Friedhof Hüttenfeld zur Verfügung.

(4) Für das Nutzungsrecht an Wahlgrabkammern gelten die Bestimmungen des § 15 über Erwerb, Verlängerung und Rückgabe des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten entsprechend.

Artikel IX

§ 19 (Urnenstelen) Abs. 3 wird neu eingefügt und enthält folgende neue Fassung:

(3) Nischen in Urnenstelen / Urnenwänden auf dem Friedhof Lampertheim-Mitte, an denen ein Verfügungsrecht für die Dauer von 20 Jahren erworben werden kann, dienen der Aufnahme von einer Urne. Die Lage der Nische kann frei gewählt werden. Es gelten die Bestimmungen von § 16 (Urnenreihengrabstätten) in analoger Anwendung.

Artikel X

§ 27 (Anzeigepflicht, Genehmigung und Anlieferung) Abs. 3 wird neu eingefügt

(3) Provisorische Grabmale dürfen nur aus Holz ausgeführt werden; sie dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich. Die Beschriftung ist nur mit schwarzer Farbe, mit Namen, Geburts- und Sterbedatum zulässig.

Artikel XI

§ 35 (Ordnungswidrigkeiten) Abs. 1 Ziffer 27 ändert sich wie folgt:

entgegen § 29 Abs. 2 nach Ablauf der Ruhezeiten oder dem Erlöschen des Nutzungsrechts die Grabmale, Einfassungen sowie die Fundamente nicht entfernt.

Artikel XII

§ 37 (In- und Außerkrafttreten) wird wie folgt neu gefasst:

Der Zweite Nachtrag tritt am 01.01.2015 in Kraft. Die Friedhofsatzung für die Friedhöfe der Stadt Lampertheim vom 17.12.2007 sowie die beiden Nachträge hierzu treten am 31.12.2019 außer Kraft.

Dritter Nachtrag zur Friedhofsatzung für die Friedhöfe der Stadt Lampertheim vom 17. Dezember 2007

(amtlich bekannt gemacht am 04.03.2017; in Kraft getreten am 05.03.2017)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005, 124), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), § 2 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 338, 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Februar 2013 (GVBl. I S. 42) hat die Stadtverordnetenversammlung am 24. Februar 2017 folgenden Dritten Nachtrag zur Friedhofsatzung für die Friedhöfe der Stadt Lampertheim vom 17. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Zweiten Nachtrag vom 15. Dezember 2014, beschlossen:

Artikel I

§ 2 (Zweck, Rechtsnatur) Abs. 3 ändert sich wie folgt:

(3) Auf Antrag kann von jedem das Verfügungsrecht / Nutzungsrecht an einer Urnenreihengrabstätte (vgl. § 16), Urnenwahlgrabstätte (vgl. § 17), Rasengrabstätte (vgl. § 18), Nische in einer Urnenstele (vgl. § 19) und Baumgrabstätte (vgl. § 20) erworben werden. Die Regelungen der §§ 14 Abs. 1 und 15 Abs. 4 bleiben dabei unberührt.

Artikel II

§ 11 (Ruhezeit) Abs. 4 wird neu eingefügt:

(4) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichenreste, Aschekapseln oder Überurnen können mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung auch in andere belegte Grabstätten umgebettet werden. Eine Herausgabe an die Verfügungsberechtigten / Nutzungsberechtigten ist lediglich bei Überurnen gestattet.

Artikel III

§ 13 (Allgemeines) Abs. 2 Ziffern b) und d) werden neu eingefügt. Die bisherigen Ziffern verschieben sich entsprechend

- b) Reihengrabkammern (§ 14 a)
- d) Wahlgrabkammern (§ 15 a)

Artikel IV

§ 13 (Allgemeines) Abs. 4 wird neu eingefügt

(4) Entscheidet sich der Verfügungsberechtigte / Nutzungsberechtigte das Verfügungsrecht / Nutzungsrecht an einer Grabstätte mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung, vgl. § 29 Abs. 1, vorzeitig zurückzugeben, so wird bei selbst gepflegten Grabstätten (Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten, Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten) eine jährliche Pflegepauschale für die noch bestehende Nutzungszeit in einer Summe (Abstandsgebühr) zuzüglich einer Verwaltungsgebühr erhoben. Sollte die Stadt Lampertheim die Grabflächen für Zwecke benötigen, welche nicht in Zusammenhang mit dem Betrieb eines Friedhofs stehen, so wird diese Abstandsgebühr nicht erhoben.

Artikel V

§ 14 a (Reihengrabkammern) Abs. 1 erhält einen neuen Satz 3:

Sie stehen ausschließlich auf den Friedhöfen Hüttenfeld und Rosengarten zur Verfügung.

Abs. 3 entfällt; Abs. 4 wird Abs. 3:

Artikel VI

§ 15 a (Wahlgrabkammern) Abs. 1 erhält einen neuen Satz 4:

Sie stehen ausschließlich auf den Friedhöfen Hüttenfeld und Rosengarten zur Verfügung.

Abs. 3 entfällt; Abs. 4 wird Abs. 3:

Artikel VII

§ 30 (Allgemeines) Abs. 3 ändert sich wie folgt:

(3) Um die Funktion des Grabkammersystems zu gewährleisten, darf im oberen Drittel der Grabstätte keine Grababdeckung mit einer Steinplatte, Folie etc. erfolgen.

Artikel VIII

§ 30 (Allgemeines) Abs. 4 Satz 1 ändert sich wie folgt:

(4) Das mögliche Pflanzenbeet bei Rasengrabstätten (§ 18) kann mit Platten oder Kies o. ä. abgedeckt werden und mit einer bodenbündigen Einfassung versehen werden.

Artikel IX

§ 35 (Ordnungswidrigkeiten) Abs. 1 Ziffer 30 ändert sich wie folgt:

30. entgegen § 30 Abs. 3 bei Reihengrabkammern (§ 14 a) und Wahlgrabkammern (§ 15 a) eine Vollabdeckung mit einer Steinplatte, Folie, etc. vornimmt.

Artikel X

Anlage (zu §§ 13 ff.) Ziffer 2.3.1 wird neu eingefügt:

2.3.1 Reihen- / Wahlgrabkammer (Friedhöfe Hüttenfeld und Rosengarten)

Größe der Grabstätten:
125 cm Breite x 250 cm Länge

Anlage (zu §§ 13 ff.) Ziffer 3.1 ändert sich wie folgt:

3.1 Abmessungen der Bodenplatte:
55 cm Breite x 80 cm Länge (Tiefe) max.

Anlage (zu §§ 13 ff.) Ziffer 3.2 ändert sich wie folgt:

3.1 Abmessungen der Bodenplatte:
65 cm Breite x 80 cm Länge (Tiefe) max.

Anlage (zu §§ 13 ff.) Ziffer 3.2.1 ändert sich wie folgt:

3.1 Abmessungen der Bodenplatte:
185 cm Breite x 80 cm Länge (Tiefe) max.

Anlage (zu §§ 13 ff.) Ziffer 3.3.1 ändert sich wie folgt:

3.1 Abmessungen der Bodenplatte:
55 cm Breite x 80 cm Länge (Tiefe) max.

Anlage (zu §§ 13 ff.) Ziffer 3.3.2 ändert sich wie folgt:

3.1 Abmessungen der Bodenplatte:
65 cm Breite x 80 cm Länge (Tiefe) max.

Anlage (zu §§ 13 ff.) Ziffer 3.3.3 ändert sich wie folgt:

3.1 Abmessungen der Bodenplatte:
120 cm Breite x 80 cm Länge (Tiefe) max.

Anlage (zu §§ 13 ff.) Ziffer 5 (Überschrift) ändert sich wie folgt:

Grabstätten für ungenannte Beigesetzte (anonymes Gräberfeld)

Artikel XI

§ 37 (In- und Außerkrafttreten) wird wie folgt neu gefasst:

Der Dritte Nachtrag tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Die Friedhofssatzung nebst aller Nachträge tritt mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

Vierter Nachtrag zur Friedhofsatzung für die Friedhöfe der Stadt Lampertheim vom 17. Dezember 2007

(amtlich bekannt gemacht am 23.07.2022)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, 124), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), § 2 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338 vom 13.07.2007, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. I S. 381) hat die Stadtverordnetenversammlung am 15.07.2022 einen Vierten Nachtrag zu der Friedhofsatzung für die Friedhöfe der Stadt Lampertheim vom 17.12.2007 beschlossen:

Artikel I

§ 2 (Zweck, Rechtsnatur) Abs. 3 ändert sich wie folgt:

(3) Auf Antrag kann von jedem das Verfügungsrecht / Nutzungsrecht an einer Urnenreihengrabstätte (vgl. § 16), Urnenwahlgrabstätte (vgl. § 17), Rasengrabstätte (vgl. § 18), Nische in einer Urnenstele / Urnenwand (vgl. § 19), Baumgrabstätte (vgl. § 20) sowie erworben werden. Die Regelungen der §§ 14 Abs. 1 und 15 Abs. 4 bleiben dabei unberührt.

Artikel II

§ 2 (Zweck, Rechtsnatur) Abs. 5 ändert sich wie folgt:

(5) Auf dem Friedhof „Lampertheim-Mitte“ findet eine Neuvergabe von Grabstätten nicht mehr statt. Ausnahme hiervon ist der Erwerb von Verfügungsrechten an überirdischen Urnenbegräbnisstätten (Nischen in Urnenstelen) bis ausschließlich zum 31.12.2024. Bestehende Rechte auf Beisetzung in Wahlgrabstätten im Friedhof „Lampertheim-Mitte“ bleiben unberührt.

Artikel III

§ 5 (Verhalten auf den Friedhöfen) Abs. 2 Ziffer f) ändert sich wie folgt:

f) das Mitbringen von Tieren mit Ausnahme von Blinden- sowie Begleitschutzhunden.

Artikel IV

§ 7 (Anmeldung) Abs. 2 ändert sich wie folgt:

(2) Wird die Beisetzung in einer bereits bestehenden Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

Artikel V

§ 10 (Ausheben der Grabstätten) Abs. 1 Ziffern f) und g) erhalten folgende Regelung:

- f) Urnenerdgrab 0,80 m
- g) Baumgrab 1,00 m

Artikel VI

§ 13 (Allgemeines) Abs. 2 Ziffern h) und l) halten folgende Regelung:

- h) Urnenstelen / Urnenwände (§ 19)
- l) Grabstätten in gärtnergepflegten Gemeinschaftsgrabfeldern (Memoriam-Garten) (§ 23)

Artikel VII

§ 14 (Reihengrabstätten) Abs. 4 S. 1 ändert sich wie folgt:

(4) Nach Ablauf der Ruhezeit der Verstorbenen werden die Grabstätten grundsätzlich von der Friedhofsverwaltung eingeebnet bzw. abgeräumt.

Artikel VIII

§ 15 (Wahlgrabstätten) Abs. 10 S. 3 ändert sich wie folgt:

(10) Der Nutzungsberechtigte kann schon beim Erwerb gegenüber der Verwaltung bestimmen, wer von den Angehörigen nach Abs. 9 sein Rechtsnachfolger sein soll. In diesem Fall muss er dem Angehörigen durch Vertrag mit Wirkung für den Todesfall das Nutzungsrecht übertragen. Ist keine solche Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in der in Abs. 9 getroffenen Reihenfolge mit deren Zustimmung über. Sind mehrere gleichgestellte Angehörige vorhanden, wird der jeweils Älteste Nutzungsberechtigt.

Artikel IX

§ 18 (Rasengrabstätten) Abs. 1 ändert sich wie folgt:

(1) Rasengrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen. Sollte ein Grabmal aufgebracht bzw. errichtet werden, so ist die Verlegung einer bodenbündigen Grundplatte mit einer entsprechenden Mähkante von 5 cm auf jeder Seite grundsätzlich vorgeschrieben. Es können Pflanzbeete angelegt werden, deren Größe in der Anlage dieser Satzung geregelt ist.

Artikel X

§ 19 (Urnenstelen / Urnenwände) Abs. 1 und 3 ändern sich wie folgt:

(1) Nischen in Urnenstelen / Urnenwänden, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren erworben werden kann, dienen der Aufnahme von bis zu drei Urnen. Die Lage der Nische kann frei gewählt werden.

(3) Nischen in Urnenstelen / Urnenwänden auf dem Friedhof Lampertheim-Mitte, an denen ein Verfügungsrecht für die Dauer von 20 Jahren bis zum 31.12.2024 erworben werden kann, dienen der Aufnahme von einer Urne. Die Lage der Nische kann frei gewählt werden. Es gelten die Bestimmungen von § 16 (Urnenreihengrabstätten) in analoger Anwendung.

Artikel XI

§ 20 (Baumgrabstätten) Abs. 1, 2 und 4 ändern sich wie folgt:

(1) Baumgrabstätten als Urnengrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht von 30 Jahren erworben wird. Die Baumgrabstätten befinden sich in einem besonders angelegten und vermessenen Baumgrabfeld ohne individuelle Gestaltungsmöglichkeiten. Um den Mittelpunkt eines Baumstammes wird ein Kreis mit einem Radius von 2,00 m gezogen. Dieser Kreis wird von der Stadt Lampertheim mit einer Steineinfassung versehen und in sechzehn gleich große, nicht sichtbare, Teilstücke gegliedert. Jedes Teilstück stellt eine Grabstätte dar, in der bis zu drei Urnen bestattet werden können. Die Grabanlage erhält eine bodendeckende Dauerbepflanzung, die von der Stadt Lampertheim angelegt und für die Dauer der Nutzungszeit unterhalten wird.

(2) Innerhalb der Kreisfläche wird von der Stadt Lampertheim ein Gemeinschaftsgrabmal aufgestellt und entsprechend unterhalten. Auf diesem können auf Antrag von der Stadt Lampertheim nach deren Vorgaben Namenstafeln angebracht werden, welche grundsätzlich die Personendaten der Verstorbenen (Vor- und Familiennamen, gegebenenfalls Geburtsname sowie Geburts- und Sterbedaten) enthalten dürfen. Die Namenstafeln werden grundsätzlich der Reihe nach angebracht. Je Sterbensfall besteht Anspruch auf die Anbringung einer eigenen Namenstafel. Die Kosten für die erste Namenstafel sind in der Graberwerbsgebühr enthalten, alle weiteren Namenstafeln werden separat abgerechnet.

(4) Auf den Baumgrabstätten dürfen grundsätzlich keinerlei Gegenstände bzw. eigene Pflanzungen aufgebracht werden. Das Ablegen von Grabgestecken, Blumengebinden o. ä. ist nur im Rahmen der Beisetzung gestattet. Grabmale und individuelle Gestaltung der Baumgrabstätten sind nicht zulässig. In die Bäume darf darüber hinaus nicht eingeritzt oder eingeschlagen werden. Sollte der Baum im Laufe der Zeit beschädigt oder zerstört werden, ist die Stadt Lampertheim zu der Ersatzpflanzung eines neuen Baumes berechtigt. Auf einen Ersatzbaum besteht jedoch kein Rechtsanspruch. Pflegeeingriffe an den Bäumen sind insbesondere zulässig, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherheit geboten ist.

Artikel XII

§ 23 (Grabstätten in gärtnergepflegten Gemeinschaftsgrabfeldern – Memoriam-Garten) wird neu eingefügt. Die nachfolgenden Paragraphen verschieben sich entsprechend.

(1) Auf dem Waldfriedhof Neuschloß können in Abhängigkeit von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten Gemeinschaftsgrabanlagen mit gärtnerischer Grabpflege und Grabmalunterhaltung angeboten werden. Diese umfassen Reihen- und Wahlgrabstätten (Särge), Urnen-Reihen- und Urnenwahlgrabstätten, Urnen-Reihengrabstätten im Gemeinschaftsgräberfeld sowie Urnen-Partnergrabstätten in einem Rondell. Voraussetzung für die Zuteilung einer entsprechenden Grabstätte ist der Erwerb eines Verfügungs- bzw. Nutzungsrechts sowie der Nachweis eines abgeschlossenen Dauergrabpflegevertrages mit einer Laufzeit entsprechend der Ruhe- bzw. Nutzungszeit mit der Treuhandstelle für Dauergrabpflege Hessen- Thüringen GmbH, Frankfurt / Main.

(2) Der Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte der Grabstätte hat keinen Einfluss auf die Art und Pflege der Bepflanzung.

(3) Die Änderung und Ergänzung der Bepflanzung sowie das Anbringen von Grabzubehör und Grabbeifassungen ist nicht zulässig.

(4) Soweit sich aus diesen Bestimmungen nichts anderes ergibt, gelten die übrigen Vorschriften der Friedhofssatzung in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die allgemeinen Vorschriften über Reihen- und Wahlgrabstätten.

Artikel XIII

§ 27a (Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit) wird neu eingefügt:

(1) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt bzw. errichtet werden, wenn sie nachweislich ohne schlimme Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmen Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1291) hergestellt worden sind. Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt, vgl. § 6a (Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit) des Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetzes FBG in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die Nachweiserbringung gilt § 6 a Abs. 2 und 3 FBG in der jeweils gültigen Fassung. Die Nachweise sind zusammen mit dem Grabmalantrag gemäß § 28 Abs. 1 der Friedhofssatzung vorzulegen.

Artikel XIV

§ 31 (Allgemeines) Abs. 2 Satz 1 und 2 ändern sich wie folgt, Abs. 10 und 11 werden neu eingefügt:

(2) Auf dem Waldfriedhof Neuschloß sind in bei den Grabfeldern der Abteilungen „A“, „B“, „C“, „D“, „E“, „F“, „G“, „H 01“, H 03“, „K“ und „U“ nur bodenbündig verlegte Grabeinfassungen zulässig; die Aufbringung von Grabplatten als Vollabdeckung ist erlaubt. Ab dem Gräberfeld „H 02“ und „I“ sowie in allen neuen Grabfeldern für Reihen- und Wahlgrabstätten, welche im alten Teil des Waldfriedhofs Neuschloß angelegt werden, können die Grabeinfassungen – mit Ausnahme der Rasengrabstätten-Gräberfelder – auch hochgestellt aufgebracht werden.

(10) Bei der Bepflanzung und Pflege der Grabstätten sind die Belange des Umweltschutzes insbesondere des Gewässer- und Bodenschutzes zu beachten. Zur Unkrautbekämpfung dürfen nur Mittel verwendet werden, welche in Deutschland zugelassen sind.

(11) Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in den städtischen Anpflanzungen aufbewahrt werden.

Artikel XV

§ 32 (Rechtsfolge bei unzulässiger Grabgestaltung) Abs. 1 ändert sich wie folgt:

(1) Wird die Grabstätte entgegen der Regelungen der §§ 26 ff. hergerichtet, wird der Nutzungsberechtigte (Wahlgrabstätten) / Verfügungsberechtigte (Reihengrabstätten) schriftlich oder, falls er nicht zu ermitteln ist, durch einmonatigen Hinweis auf der Grabstätte zur ordnungsgemäßen Herrichtung der Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist aufgefordert.

Artikel XVI

§ 36 (Ordnungswidrigkeiten) Abs. 1 Ziffern 9 und 30 ändern sich wie folgt, die Ziffern 23 und 36 werden neu eingefügt:

9. entgegen § 5 Abs. 2 Ziffer f Tiere mit Ausnahme von Blinden- sowie Begleitschutzhunden mitbringt.

23. entgegen § 27a Abs. 2 nicht den Nachweis erbringt, dass die Grabmale ohne schlimme Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmen Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1291) hergestellt worden sind.

30. entgegen § 31 Abs. 2 die Grabstätten in den Grabfeldern der Abteilungen „A“, „B“, „C“, „D“, „E“, „F“, „G“, „H 01“ und „H 03“, „I 02“, „I 04“, „K“ und „U“ nicht mit einer bodenbündig verlegten Grabeinfassung versieht.

36. entgegen § 31 Abs. 10 bei der Bepflanzung und Pflege der Grabstätten nicht die Belange des Umweltschutzes insbesondere des Gewässer- und Bodenschutzes beachtet. Und zur Unkrautbekämpfung Mittel verwendet, die nicht in Deutschland zugelassen sind.

Artikel XVII

§ 38 (In- und Außerkrafttreten) wird wie folgt neu gefasst:

Der Vierte Nachtrag tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Die Friedhofssatzung nebst aller Nachträge tritt mit Ablauf des 31.12.2027 außer Kraft.

Fünfter Nachtrag zur Friedhofsatzung für die Friedhöfe der Stadt Lampertheim vom 17. Dezember 2007

(amtlich bekannt gemacht am 29.06.2024)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, 124), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), § 2 des Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338 vom 13.07.2007, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. I S. 381) hat die Stadtverordnetenversammlung am 19.04.2024 einen Fünften Nachtrag zu der Friedhofsatzung für die Friedhöfe der Stadt Lampertheim vom 17.12.2007 beschlossen:

Artikel I

Inhaltsübersicht

IV. Grabstätten

§ 21 (Staudengarten) wird neu eingefügt. Die nachfolgenden Paragraphen verschieben sich entsprechend

Artikel II

§ 2 (Zeck, Rechtsnatur) Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

(3) Auf Antrag kann von jedem das Verfügungsrecht / Nutzungsrecht an einer Baumgrabstätte (vgl. § 20) sowie an Grabstätten in gärtnergepflegten Gemeinschaftsgrabfeldern – Memoriam-Gärten (vgl. § 24) erworben werden. Die Regelungen der §§ 14 Abs. 1 und 15 Abs. 4 bleiben unberührt.

Artikel III

§ 10 (Ausheben der Gräber) Ziffer h) wird neu eingefügt

h) Urnengrab im Staudengarten 1,00 m

Artikel IV

§ 13 (Allgemeines) Ziffer j) wird neu eingefügt. Die nachfolgenden Ziffern verschieben sich entsprechend.

j) Urnengrabstätten im Staudengarten (§ 21)

Artikel V

§ 15 (Wahlgrabstätten) Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

(4) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten, Rasenwahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten, Urnenrasenwahlgrabstätten, Nischen an Urnenstelen / Urnenwänden kann mit Ausnahme der Baumgrabstätten und Grabstätten im Memoriam-Garten erst bei Eintritt eines Todesfalles erworben werden. Es entsteht erst nach Zahlung der fälligen Grabnutzungsgebühr.

Artikel VI

§ 21 (Staudengarten) wird neu eingefügt. Die nachfolgenden Paragraphen verschieben sich entsprechend

(1) Grabstätten im Staudengarten sind Urnengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht von 30 Jahren erworben wird. Dieses kann jederzeit auf Antrag verlängert werden bzw. muss immer für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhezeit verlängert werden. Die Grabstätten befinden sich in einem besonders angelegten abgegrenzten Gräberfeld ohne individuelle Gestaltungsmöglichkeiten. In einer Grabstätte können bis zu drei Urnen in einem vorgegebenen Raster in einer in der Erde eingebauten Urnenröhre beigesetzt werden. Die Grabanlage erhält eine bodendeckende Dauerbepflanzung, vornehmlich Stauden, die von der Stadt Lampertheim angelegt und für die Dauer der Nutzungszeit unterhalten wird. Grabeinfassungen zur Abgrenzung der Grabstätten sind nicht erlaubt.

(2) Jede Grabstätte erhält zur Kennzeichnung ein eigenes Grabmal (Pult- bzw. Liegestein), welches grundsätzlich von der Stadt Lampertheim ausgegeben wird. Die Kosten des Grabmals sind in der Graberwerbsgebühr enthalten. Die Beschriftung, Pflege und Unterhaltung der Grabmale obliegt den jeweiligen Nutzungsberechtigten der Grabstätten.

(3) Auf den Grabstätten dürfen grundsätzlich keinerlei Gegenstände wie z. B. Grabschalen, Grab schmuck, Fotos etc. bzw. eigene Pflanzungen aufgebracht werden. Lediglich dürfen eine handelsübliche Steckvase sowie ein Grablicht am Rand der Grabstätte aufgestellt werden. Das Ablegen von Grabgestecken, Blumengebinden o. ä. ist nur im Rahmen der Beisetzung gestattet. Die Aufbringung von weiteren Grabmalen, Platten etc. ist nicht zulässig.

(4) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten im Staudengarten gelten die Bestimmungen der §§ 15 und 17 in analoger Anwendung entsprechend.

Artikel VII

§ 39 (In- und Außerkrafttreten) wird wie folgt neu gefasst:

Der Fünfte Nachtrag tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Die Friedhofssatzung nebst aller Nachträge tritt mit Ablauf des 31.12.2027 außer Kraft.